

Name der Gesellschaft:  
Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft

会社名 :  
ミュンスター = ハム鉄道会社

認可年月日 :  
1846.03.04.

業種 :  
鉄道

掲載文献等 :  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1846,SS.108-128.

ファイル名 :  
18460304MHEG.pdf

gestellt,

ob sie  
hen, die  
u beru-

(Nr. 2686.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Münster-Hammer Eisenbahn-  
Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche im Anschluß an die Köln-Mindener Bahn von Hamm über Drensteinfurt nach Münster führt, unter der Benennung

„Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft“

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 1,300,000 Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilen:

- 1) daß der Gesellschaft kein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht für den Fall zustehen soll, daß später die Konzession zu einer besonderen Eisenbahn von Münster nach Dortmund, sei es selbstständig oder im Anschluß an die Münster-Hammer Eisenbahn, erteilt werden sollte;
- 2) daß dieselbe einen verhältnismäßigen, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft von Unserem Finanzminister festzusetzenden Theil der Kosten für den gemeinschaftlichen Lippeübergang und den gemeinschaftlichen Bahnhof bei Hamm zu tragen hat; sowie
- 3) daß die Gesellschaft verbunden ist, nach näherer Bestimmung Unseres Finanzministers nicht nur den unmittelbaren Anschluß einer Eisenbahn von Münster nach der Ems, Falls sie deren Ausführung nicht selbst übernehmen sollte, zu gestatten, sondern auch den Bahnhof bei Münster an derjenigen Stelle und überhaupt in einer Art anzulegen, welche die Fortsetzung der Bahn nicht erschwert.

Auch wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 7. Juli 1845. nach Inhalt des Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolls gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt und unter dem 24. und 29. Januar 1846. notariell vollzogen worden ist, mit der Maafgabe

zu §. 3., daß zur Herstellung der Einrichtungen zum Transport von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten die Genehmigung des Staats erforderlich bleiben soll, in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung 1843. S. 341. ff.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung 1838. S. 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit dem bestätigten Statute durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhdn.

---

## S t a t u t

### der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

---

#### I. Bildung, Zweck, Befugniß und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

##### Zweck und Bestimmung.

###### §. 1.

Unter der Benennung Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Münster nach Hamm zum Zwecke des Anschlusses an die Köln-Mindener Eisenbahn.

##### Ausdehnung des Zwecks.

###### §. 2.

Unter Genehmigung des Staats kann die Gesellschaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, sowie Zweigbahnen sowohl für den Lokomotiv- als Pferdebetrieb ausführen, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch bei solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, sowie die Anlage von Zweigbahnen kann jedoch nur in der Art beschlossen werden, wie §. 42. bestimmt.

§. 3.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zum Transport von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen.

Domizil und Gerichtsstand.

§. 4.

Die Stadt Münster ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung, und hat sie bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ihren Gerichtsstand.

Art der Benutzung.

§. 5.

Die Gesellschaft ist befugt, den Transport von Personen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, aber auch verpflichtet, andern Unternehmern diese Transporte gegen Entrichtung eines Bahn-geldes zu gestatten.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eisenschienen und Dampfwagen eine wesentliche Aenderung erleiden, so kann die Gesellschaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungsmittel in seinem ganzen Umfange mit Genehmigung des Staats Gebrauch machen.

## II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

### F o n d s.

§. 6.

Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebmaterials und Inventarii zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten bis zur definitiven Feststellung erforderliche Kapital wird vorläufig auf

1,300,000 Thaler

festgesetzt, und durch Aktien zu 100 Thalern aufgebracht. Die definitive Feststellung des benötigten Kapitals erfolgt durch die Gesellschaftsvorstände, nämlich die Direktion und den Verwaltungsrath mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres. Sollte dasselbe sich nicht auf den angenommenen Betrag von 1,300,000 Thaler belaufen, so wird der Ueberschuß, nach Bestimmung des Verwaltungsraths entweder zu einem Reservefonds, oder zum Ankauf von Stammaktien der Gesellschaft für Rechnung derselben verwendet.

Sollte

Sollte sich dagegen ein Mehrbedarf herausstellen, so wird nach dem Beschlusse der Generalversammlung entweder das Aktienkapital dem entsprechend erhöht und im Wege der Aktienzeichnung gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritätsobligationen beschafft.

Sowohl bei der Zeichnung dieser neuen Aktien, als bei Uebernahme der Prioritätsobligationen haben diejenigen, die zur Zeit der desfallsigen Bekanntmachung Aktionaire der Gesellschaft sind, den Vorzug vor dritten Personen.

### Aktien und Aktionaire.

#### §. 7.

Die auf Höhe von 100 Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt. Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair) und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschaftsstatute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Kapitalbetrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

### Reservefonds.

#### §. 8.

Der Ueberschuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für den Betrieb, Reparaturen, erforderlichen Anschaffungen und Bauten, Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w., sowie auch der Zinsen für die, etwa in Zukunft zu freirenden Obligationen oder Prioritätsaktien und der zur Amortisation derselben festzusetzenden Beträge, bildet den reinen Jahresgewinn.

Demgemäß werden aus der Jahreseinnahme vorweg entnommen:

- 1) die Kosten der vollständigen Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör, insbesondere der Unterhaltung des Oberbaues, desgleichen der Unterhaltung der Gebäude und Betriebsmittel.
- 2) Die für die Ergänzung der Bahn und der Betriebsmittel erforderlichen Beträge:

als:

- a) für den Umbau ganzer Strecken des Oberbaues,
- b) für die Einrichtung neuer Bauwerke,
- c) für die Anschaffung neuer Lokomotiven und Wagen.

Der Betrag der ad 2. a. b. c. gedachten Ausgaben ist alljährlich überschläglich zu bemessen, und hiernach alljährlich ein ordentlicher Ausgabeetat aufzustellen. Die nach Ausweis desselben erforderlichen Summen zur Deckung der Ausgaben ad 1. und 2. a. b. c. sind sodann von der Einnahme abzusetzen und für die gedachten Zwecke besonders bereit zu halten.

Für die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben wird ein

Reservefonds gebildet, und es darf die jährlich zu diesem Reservefonds zurückzulegende Summe nicht unter Ein Viertel Prozent und nicht über Ein Prozent des Anlagekapitals betragen; doch findet die Ansammlung des Reservefonds nur in soweit Statt, als derselbe nicht mehr als Fünf Prozent des gesammten Anlagekapitals der Bahn beträgt.

Ueber die nach diesem Maaßstabe zu ermessende Höhe des jährlichen Reservefonds bestimmt nach Anhörung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung.

### Vertheilung des reinen Gewinns.

#### §. 9.

Diejenige Summe, welche nach statutgemäßer Vermehrung des Reservefonds von dem reinen Jahresgewinn übrig bleibt, wird unter sämtliche Aktionäre mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende vertheilt.

Es kann jedoch nicht eher zur Vertheilung geschritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle in §. 8. erwähnten Bauwerke während des verflossenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, respektive bevor nicht die, zur Nachholung des Versäumten erforderliche Summe abgetrennt und der vorgeschriebene Bauetat für das laufende Jahr festgesetzt ist.

Es werden mit den Aktien Dividendenscheine für 10 Jahre nach beiliegendem Schema ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von 10 Scheinen ersetzt werden.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahresdividende wird seiner Zeit öffentlich (§. 17.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des Dividendenscheines bei der Gesellschaftskasse, sowie bei den, von der Direktion namhaft zu machenden, Banquiers erhoben werden.

### Ausfertigung der Aktien.

#### §. 10.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema auf die Höhe von 100 Thalern stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtet ist.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt.

Die Höhe und den Zeitpunkt der, auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen setzt die Direktion fest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den, §. 17. bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die letzte Insertion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

Ver-

### Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

#### §. 11.

Die ursprünglichen Aktienzeichner sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verhaftung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, auf den Antrag der Direktion die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen, erachtet.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, ist jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder von ihm erworbenen Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

### Folgen der Nichteinzahlung der Aktieneinschüsse.

#### §. 12.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 10.) ein, so verfällt er für jede Aktie in eine Konventionalstrafe von 2 Thalern zum Vortheil der Gesellschaftskasse. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den, §. 17. bezeichneten Zeitungen der Inhaber durch Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst der gedachten Konventionalstrafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft; der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 11.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalstrafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

### Interimsbescheinigung.

#### §. 13.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf

den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Kann der ursprüngliche Quittungsbogen nicht herbeigeschafft werden, so wird nach vorgängiger Ausstellung eines Mortifikationscheins Seitens des Aktienzeichners resp. seines Rechtsnachfolgers, und nachdem die Ungültigkeitserklärung durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt gemacht ist, der neu auszufertigende Quittungsbogen gegen Zahlung der ausgebliebenen Rate nebst Verzugszinsen zu 5 Prozent, Konventionalstrafe und Kosten, sofern diese Zahlung innerhalb 8 Tagen vom Tage der Aufforderung erfolgt, dem ursprünglichen Zeichner der Aktie oder dessen Rechtsnachfolger ausgehändigt, resp. die Ausfertigung auf seinen Namen bewirkt, dergestalt, daß darin auch über die früheren Theilzahlungen quittirt wird, ohne daß dieselben nochmals erlegt zu werden brauchen.

### Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

#### §. 14.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und resp. demjenigen, der sich als rechtmäßiger Besitzer des Quittungsbogens ausweist, gegen Rückgabe desselben der darin verzeichnete Kapitalbetrag in Aktien zu 100 Thalern ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt und die Aktie in Empfang nimmt, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

### Zinsen der Einzahlungen.

#### §. 15.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinst und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, soweit sie nicht aus dem, bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen fernern Theilzahlungen, wobei es aber der Direktion freisteht, die zu vergütende Zinssumme abzurunden. Die über die letzten auf die Quittungsbogen oder im Fall des §. 13. auf die Interimsbescheinigung zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einsküsse, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit übertragen.

### Öffentliches Aufgebot und Amortisation.

#### §. 16.

Aktien und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, von diesem auf dessen Kosten öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Land- und Stadtgericht zu Münster. Dividenden, welche nicht innerhalb 4 Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung durch die Direktion an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen (§. 17.) in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

### Öffentliche Bekanntmachungen.

#### §. 17.

Alle in gegenwärtigem Statut vorgesehene öffentliche Bekanntmachungen, Einberufungen, Aufforderungen, sind für alle Aktionaire ohne Ausnahme als genügend und rechtsgültig erlassen zu betrachten, wenn sie zweimal

in der Berliner Bossischen Zeitung,  
in der Kölner Zeitung,  
in dem Westphälischen Merkur,

erschienen sind.

Im Falle des Eingehens einer oder andern der vorstehend genannten Zeitungen sollen die Publikationen in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanzministers ein Anderes bestimmt hat.

### III. Allgemeine Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

#### §. 18.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

A. durch die Direktion,  
B. durch den Verwaltungsrath,

(Nr. 2686.)

17\*

C. durch

- C. durch die Aktionaire in den Generalversammlungen,
- D. durch besondere Beamte.

#### A. Die Direktion der Gesellschaft.

##### §. 19.

Die Direktion hat ihren Sitz zu Münster und besteht aus fünf Direktoren und aus fünf Stellvertretern. Die Direktoren und deren Stellvertreter erwählt der Verwaltungsrath.

##### §. 20.

Jeder der fünf von dem Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktoren, sowie jeder ihrer Stellvertreter, muß Besitzer von wenigstens 10 Aktien sein, welche für die Dauer ihrer Funktionen von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths außer Kurs gesetzt und bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

Von den Direktoren und Stellvertretern müssen vier in Münster und einer in Hamm ihren Wohnsitz haben, und dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsraths benachbarter Eisenbahngesellschaften sein. Die erwählten Direktoren erhalten Ersatz für Reisekosten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen; außerdem ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihnen für ihre Bemühungen Remunerationen bis zum jährlichen Gesamtbetrage von 1000 Thalern zu bewilligen.

Zu Direktoren können jedoch nicht gewählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen;
- b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs schwebt, oder welche mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben; auch können
- c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Direktion sein.

Tritt einer dieser Fälle nach getroffener Wahl ein, so erlischt dieselbe und das betreffende Direktionsmitglied ist sofort außer Funktion zu setzen. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Stellvertreter der Direktoren.

##### §. 21.

Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungsrathe erwählten Direktoren, sowie einer ihrer Stellvertreter, aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienstalter, aber bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Es steht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schrift-

schriftlich in Kenntniß gesetzt hat. Die dadurch oder in anderer Art im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 22.

Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sie versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal, und außerdem so oft es erforderlich ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Direktion oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämtlichen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben sie nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Direktor vertreten, für welchen Fall von den anwesenden Stellvertretern derjenige, welcher mit der größten Stimmenzahl gewählt worden ist, das abwesende Direktionsmitglied vertritt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet hierüber das Loos.

Befugnisse und Verpflichtungen der Direktion.

§. 23.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken und bei Verträgen über Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Beamten, der Entwurf ihrer Dienst-Instruktion, so wie die Feststellung ihrer Besoldung aus (§. 34.), wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre, jedenfalls nicht über die Dauer der Gesellschaft hinaus, angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welchen Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

Sie entwirft den Fahrplan und den Tarif des Bahngeldes, so wie den Tarif für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und anderen Gegenständen. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe und führt eine genaue Kontrolle über das Kassenwesen.

Alle Vierteljahr stattet sie einen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an den Verwaltungsrath, und alle Jahr einen so umfassenden Abrechnungsbetrieb

nungs- und Geschäftsbericht an die Aktionäre ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Verwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann. Sie veranlaßt mit dem Jahreschlusse die genaue Inventarisirung des Gesellschaftsvermögens, den Abschluß der Bücher und die Aufstellung der Bilanz.)

— Sie stellt jährlich einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 24.

Die Direktion ist befugt, durch einen Beschluß, welcher jedoch eine Majorität von 4 Stimmen für sich haben muß, ein einzelnes Mitglied oder auch mehrere Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 25.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 23. erteilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter.

Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen, zu denen ein Gerichtsdeputirter oder Notar zuzuziehen ist, ausgefertigt.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelte, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbeding, und ist derselben nur für jeden aus Vorsatz oder grobem Versehen ihr zugefügten Schaden verantwortlich.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorsitz, darunter befinden.

B. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

§. 26.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern und aus neun Stellvertretern, welche von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden, außerdem noch aus dem Vorsitzenden der Direktion.

Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsraths resp. der Stellvertreter hat während seiner Dienstzeit 5 Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen jährlich mit absoluter  
Stimm-

Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen neun in Münster und vier in Hamm ihren Wohnsitz haben.

Die Schlußbestimmungen im §. 20. sub a. b. c. finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter Anwendung und ist, wenn einer der daselbst gedachten Fälle nach getroffener Wahl eintritt, das betreffende Mitglied sofort außer Funktion zu setzen.

#### §. 27.

Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittel erneuert.

Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalter, oder wo dieses nicht entscheidet, nach Maaßgabe der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die einmal zu Stellvertretern bei der Direktion einberufenen Mitglieder des Verwaltungsraths können in derselben Wahlperiode nicht wieder in den Verwaltungsrath zurücktreten.

#### §. 28.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate regelmäßig, außerdem noch so oft, als der Vorsitzende es für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths, auf den Antrag der Direktion, oder ihres Vorsitzenden. Der Vorsitzende ladet zu diesen Versammlungen 8 Tage vorher ein; — in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist eine Einladung in kürzerer Frist gestattet.

Ist ein Mitglied verhindert, zu erscheinen, so wird davon wo möglich 3 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden die schriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 27. festgesetzten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, doch haben sie nur dann Stimmrecht, wenn sie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes nach Maaßgabe der Stimmenzahl, womit sie gewählt sind, fungiren.

#### §. 29.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Direktion, oder auch den Oberingenieur, zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle zu den Sitzungen einzuladen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist befugt:

- 1) von der Direktion alle das Geschäft betreffende Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen und außerordentliche Kassenrevisionen zu veranstalten. Zur Ausübung solcher Kontrollmaßregeln ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes an und für sich ermächtigt; andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrags vom Kollegium.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, in sofern sich in einer Sitzung 8 Mitglieder dafür aussprechen.
- 3) An die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen die geeigneten Anträge zu stellen. Zur Gültigkeit des Beschlusses, bei der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths aus.

§. 31.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths, wenn nicht für den vorliegenden Fall statutgemäß ein Anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter genügt zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

§. 32.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährig den Geschäftsbericht der Direktoren entgegen und unterwirft denselben einer genauen Prüfung. Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feststellung vor; er stellt über letztere die sich ergebenden Monita auf und ertheilt, nachdem diese erledigt sind und die Rechnung als richtig anerkannt worden ist, die Decharge. Er beschließt über die statutgemäß von der Direktion an denselben gerichteten Anträge.

§. 33.

In der letzten Jahresitzung werden für die ausscheidenden Mitglieder der Direktion und ihre Stellvertreter neue oder auch die ausgeschiedenen wieder gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 34.

Die Beschlüsse der Direktion, betreffend:

- 1) Die Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft,
- 2) die

- 2) die Anstellung, Besoldung und Instruirung des Ober-Ingenieurs,
- 3) die Anstellung, Besoldung und Instruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als 5 Jahre in Dienst genommen werden sollen, und solcher, deren jährliche Besoldung mehr als 400 Rthlr. beträgt, sowie die Höhe der eventuell von ihnen zu leistenden Kautions,
- 4) Kauf und Verkauf von Immobilien,
- 5) Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Schienen, deren Werth die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt,
- 6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen,
- 7) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden vergeben werden sollen, in sofern der Gegenstand die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt,
- 8) Feststellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans,
- 9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen nach Maßgabe des §. 2.,

müssen von Seiten der Direktion dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, sowie jeder Abänderung dieser Tarife, nicht minder die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne bleibt dem Staate vorbehalten.

In Betreff Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke finden die der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen §. 373. der Gesetzsammlung für 1843. abgedruckten Bestimmungen Anwendung.

Sowie dem Verwaltungsrathe (§. 30.), steht es auch der Direktion zu, Anträge an die Generalversammlung und unter diesen auch die vom Verwaltungsrath verworfenen zu stellen. Direktion und Verwaltungsrath sind jedoch verpflichtet, sich die zu stellenden Anträge wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mitzutheilen.

#### §. 35.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer ihren baaren Auslagen, und außer etwaigen Reisediäten in Auftragsfällen, deren Festsetzung von diesem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

#### C. Die Generalversammlung der Aktionaire.

##### §. 36.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Münster Statt. Die Einberufung geschieht vom Vorsitzenden  
Jahrgang 1846. (Nr. 2686.) 18 des

des Verwaltungsraths 4 Wochen vor dem Zusammentritt derselben in den öffentlichen Blättern (§. 17.). Der jährliche Geschäftsbericht (§. 23.) liegt 8 Tage lang vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Direktion zur Einsicht der Aktionaire offen.

Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Generalversammlungen müssen die Gegenstände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

§. 37.

Nur diejenigen Eigenthümer der Aktien oder deren Bevollmächtigte nehmen an der Generalversammlung Theil, welche sich wenigstens 8 Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien resp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten bei der Direktion oder ihren dazu Delegirten, haben einschreiben lassen.

Die Aktien sind überdies entweder bis zur Generalversammlung bei der Direktion zu deponiren oder demnächst beim Eintritt in die Versammlung wieder vorzuzeigen.

Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der Generalversammlung besonders angegeben.

Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt ist, genügt die Vorzeigung der Quittungsbogen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion oder deren Delegirte eine Bescheinigung, worin die Nummer der vorgezeigten Aktien resp. Quittungsbogen, sowie die Zahl der Stimmen angegeben sind.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt oder ein Aktionair sein muß.

Bevormundete können durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese auch nicht Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Unverheirathete Frauen können der Generalversammlung nur durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Aktionaire beiwohnen.

Mit Ausnahme der vorstehend speziell gedachten Fälle dürfen nur Aktionaire zu Bevollmächtigten ernannt werden.

Auch die nicht vertretenen abwesenden Aktionaire sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Am Tage der Versammlung haben sich die Teilnehmer durch die vorgedachte Bescheinigung und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweisen.

§. 38.

Obgleich dem Besitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhand-

handlungen der Generalversammlung gestattet ist, so ist doch nur der Besitzer von wenigstens Fünf Aktien stimmfähig.

Jede fünf Aktien geben demselben eine Stimme, mehr als zwanzig Stimmen für eigene und vertretene Aktien zusammengerechnet stehen indeß keinem Aktionair oder Bevollmächtigten zu.

§. 39.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths führt in der Generalversammlung ebenfalls den Vorsitz, und hat zwei Stimmensammler zu ernennen. Das Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und drei andern Aktionairen unterzeichnet.

Es wird demselben ein von der Direktion beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionaire und ihrer Stimmenzahl beigefügt.

§. 40.

In den gewöhnlichen Generalversammlungen eröffnet der Vorsitzende die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verflossenen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungsraths, oder einzelner Aktionaire mit, und setzt dann die Tagesordnung fest.

§. 41.

Die Gegenstände, welche nur durch einen Beschluß der Generalversammlung erledigt werden können, sind die Folgenden:

- 1) Die statutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwischen dem Antheile für den Reservefonds und dem für die Dividende,
- 2) Die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen,
- 3) die Erweiterung des Unternehmens, Anlage von Zweigbahnen, und die Bethheiligung bei anderen Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 3., oder die Anlage eines zweiten Bahngleises,
- 4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts,
- 5) die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen,
- 6) die gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds,
- 7) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths und der Direktion nach Maaßgabe des §. 34.,

8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter,

9) die Auflösung der Gesellschaft.

Bei den Beschlüssen ad 2. 3. 4. 6. 9. wird die Genehmigung des Staats vorbehalten.

§. 42.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals, oder die Erweiterung des Unternehmens der Generalversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden, so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders zusammenberufenen Generalversammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme ohne Beschränkung ihrer Zahl berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

In allen, in diesen Paragraphen erwähnten Fällen haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn in der Generalversammlung Dreiviertel aller Aktien vertreten sind, und wenn sie eine Majorität von Zweidrittel der vertretenen Stimmen für sich haben.

Sind in solchen Generalversammlungen nicht Dreiviertel sämtlicher Aktien vertreten, so wird nach 6 Wochen eine neue Generalversammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire definitiv entscheidet.

§. 43.

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter geschieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit, wobei nachfolgende Bestimmungen zu beachten sind:

- a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende stimmberechtigte Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschaftsmitgliedern vermerkt;
- b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben;
- c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;
- d) das Resultat der Wahl wird in dem, über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll registriert, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Ge-

Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung asservirt.

Sollten Einer oder Mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen 14 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise Diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 44.

Jedem Aktionair, der in der Generalversammlung Zutritt hat (§. 38.), ist es gestattet, daselbst über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sein Urtheil auszusprechen, und Anträge an dieselbe zu stellen. Die Anträge der Aktionaire müssen jedoch wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letzten freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungesäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 45.

Das Protokoll der Generalversammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

D. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 46.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein vom Verwaltungsrathe zu erwählender Spezialdirektor angestellt, welcher deren Sitzungen mit beratender Stimme beivohnt. Bei jeder Beamten-Anstellung muß er vorgängig gehört werden. Die Besoldung des Spezialdirektors, deren Feststellung vom Verwaltungsrath erfolgt, kann zum Theil in einer Lantieme vom Reingewinne bestehen. Zum Stellvertreter des Spezialdirektors wird oder werden ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe ernannt.

Der Spezialdirektor ist berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo er in dem Beschlusse der Direktion das Interesse der Gesellschaft in bedeutendem Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungsrath zu appelliren. In solchem Falle beruft der Vorsitzende des Verwaltungsraths eine gemeinsame Versammlung der Direktion und des Verwaltungsraths, in welcher er selbst

den Vorsitz führt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in dieser Versammlung die Anwesenheit wenigstens von sieben Mitgliedern des Verwaltungsraths und von drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Solche gemeinschaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes werden auch zusammenberufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau und Betriebsplan, die Bahnhöfe, den Kostenanschlag und die Art der Ausführung, sowie über erhebliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

#### §. 47.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Ober-Ingenieur, welcher sämtliche technische Arbeiten zu leiten hat, und zu dessen Verfügung die technischen Beamten gestellt sind.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths resp. der Direktion ist verpflichtet, wenn technische Fragen zu verhandeln sind, sowohl bei gemischten Sitzungen, als auch bei den besonderen Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

#### §. 48.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern (d. h. mit einem Gehalte von über 400 Rthlr. ernannten) Beamten der Gesellschaft sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben mittelst eines einstimmigen Beschlusses wegen Dienstvergehen oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung beim Verwaltungsrathe anzutragen. Zum gültigen Beschlusse über die Suspension oder den Antrag auf Entlassung des Spezial-Direktors genügt die Einstimmigkeit der fünf Direktoren.

Die Entlassung eines höhern Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung unter präklusivischer Frist aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens zehn Mitglieder der Versammlung dafür stimmen.

Gegen einen statutmäßig ausgesprochenen Entlassungsbeschluß, sei es von Seiten der Direktion oder des Verwaltungsraths, ist Berufung an die Generalversammlung nicht zulässig; doch soll jedem Beamten der Inhalt dieser Bestimmung vor seiner Anstellung bekannt gemacht werden, damit er sich demselben ausdrücklich unterwerfe.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Befoldung, Antheil am Reingewinn, Gratifikationen und andere Vortheile vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

---

Schema der Dividendenscheine.

Aktien № . . . . . Verwaltungsjahr 18 . .

Dividendenschein № . . . . . der Serie I.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Aktie № . . . . für zahlbar erklärt, und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direktion statutgemäß (§. 30.) bekannt gemacht werden wird.

Münster, den . . . . .

Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft.

Stempel.

Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 16. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an, erhoben wird.

---

Schema der Aktien.

A c t i e  
der  
Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.  
N<sup>o</sup> .....  
über  
Ein Hundert Thaler Preussisch Kourant.

---

Inhaber dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am . . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an den Befugnissen, Rechten und Verpflichtungen, sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Münster, den

Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

N. N.

Stempel.

Dieser Aktie sind beigegeben worden:

10 Dividendenscheine der Serie I. für die Jahre 18 . bis 18 .

---